

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich

VO-35-ZDFi-2020-43-2

Beschluss zur Entlastung Bürgermeister für Jahresabschluss 2018

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Matthias Müller	<i>Datum</i> 28.07.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	04.08.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in einem besonderen Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe anzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch den Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Neverin.

Eine Entlastung wird empfohlen.

Bereits auf der Gemeindevertreter-sitzungen am 09.12.2020 und 13.01.2021 wurde über diese Beschlussvorlage abgestimmt. Auf der Beratung am 09.12.2020 beteiligte sich der Bürgermeister an der Beratung und Abstimmung dieser Beschlussvorlage. Somit wurde die Beschlussvorlage am 13.01.2021 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Gemeindevertreter-sitzung am 13.01.2021 erteilte die Gemeindevertretung dem Bürgermeister keine Entlastung und begründeten dies mit den erheblich höheren Auftragsvergaben beim Bau der Gemeindearbeiterhalle. Aus diesem Grund wurde an die untere Rechtsaufsichtsbehörde eine Anfrage gestellt, wie mit einer wiederholten Versagung der Entlastung des Bürgermeisters verfahren werden soll.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat sich mit dieser Thematik beschäftigt und kommt in ihren Ausführungen zu der Erkenntnis, dass keine schwerwiegenden Verstöße im Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthalten und ausreichend belegt sind. Nur bei schwerwiegenden Verstößen kommt eine Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters in Betracht.

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist der Bürgermeister von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Neverin beschließt gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Entlastung des Bürgermeisters für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.)			
	Nein		
	Ja	für Jahr	i.H.v.

Anlage/n

1	Antwort_Nichtentlastung_BM_7.61 (öffentlich)
---	--

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Amt Neverin
Leitende Verwaltungsbeamtin
Frau Nieweldt
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
SG Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Rienahs
E-Mail: Maria.Rienahs@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.106
Telefon: 0395 57087 4368
Fax: 0395 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(2)2.1-7.6-2021-0161

Datum:
23.03.2021

Nichterteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Neverin

Sehr geehrte Frau Köpsel,

mit Schreiben vom 19. Januar 2021 haben Sie sich an die untere Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Klärung der weiteren Verfahrensweise bzgl. der wiederholten Versagung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V für den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Neverin gewandt.

Sofern die Gemeindevertretung dem Bürgermeister eine eingeschränkte bzw. keine Entlastung erteilt, muss dies gemäß § 60 Abs. 5 Satz 3 KV M-V ausreichend begründet werden. Herr Witthaus, als ein Mitglied der Gemeindevertretung Neverin, führt in seiner E-Mail vom 27. Januar 2021 aus, „dass erheblich höhere Aufträge für den Bau der Gemeindearbeiterhalle freigegeben wurden, als durch die Gemeindevertretung legitimiert und im Haushalt geplant waren“. Darüber hinaus wurde angeführt, dass die Gemeindevertretung weder vor, noch nach der Auftragsauslösung für die Gemeindearbeiterhalle durch den ehemaligen Bürgermeister informiert wurde. Das Vertrauensverhältnis sei dadurch erheblich erschüttert worden.

Die Gemeindevertretung hat den Bürgermeister und seinen Stellvertreter in der Sitzung am 10. April 2019 mit der Beschlussvorlage VO-35-BO-2019-349 legitimiert, das wirtschaftlichste Angebot zu unterzeichnen. Dies geschah am 13. Mai 2019 durch Herrn Hesse. Durch den Kämmerer des Amtes wurde am 14. Mai 2019 eine über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 160.000 EUR, unterschrieben von Herrn Hesse am 14. Mai 2019, veranlasst, sodass die Mehrkosten bezahlt werden konnten. Ein erheblicher finanzieller Schaden ist der Gemeinde somit nicht entstanden, da das Bauvorhaben den Mehrwert trägt und sich somit das Anlagevermögen der Gemeinde erhöht. Da in dem Beschluss vom 10. April 2019 keine Wertgrenzen enthalten waren, hat der Bürgermeister seine Kompetenz mit der Unterzeichnung der Aufträge nicht überschritten.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters stellt die abschließende Bewertung der Haushaltsführung auf der Grundlage der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung dar.

Eine Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters kommt nur bei schwerwiegenden Verstößen in Betracht, z. B. wiederholte Missachtung der Zuständigkeit der Gemeindevertretung beim Eingehen von Verpflichtungen mit erheblichem Ausmaß oder Abschluss von Rechtsgeschäften, die erhebliche finanzielle Schäden für die Gemeinde zur Folge gehabt haben.

Diese schwerwiegenden Verstöße müssen allerdings im Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthalten und ausreichend belegt sein.

Der Prüfbericht vom 10. August 2020 des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Neverin wurde vom hauptamtlichen Prüfer des Amtes Neverin mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die wesentlichen Feststellungen in diesem Prüfbericht beziehen sich allerdings nicht auf die Vergabe von Aufträgen zum Bau der Gemeindearbeiterhalle in Neverin. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Neverin bestätigte in seiner Sitzung am 24. September 2020 den Prüfbericht vom 10. August 2020 und empfahl der Gemeindevertretung den Jahresabschluss 2018 zu beschließen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen. Somit entbehrt sich die Versagung der Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2018 jeglicher Grundlage.

Allerdings ist der Bürgermeister seiner Informationspflicht gegenüber den Gemeindevertretern nicht nachgekommen. Dies rechtfertigt allerdings nicht die Versagung der Entlastung.

Der Bürgermeister hat einen Anspruch auf Entlastung, wenn sachliche Gründe für die Verweigerung nicht erkennbar sind. Sollten die Gemeindevertreter weiterhin an der Versagung der Entlastung festhalten, müsste sich dies aus einer negativen Beschlussfassung der Gemeindevertretung ergeben. Nach dem derzeit vorliegenden Sachverhalt wäre dieser Beschluss rechtswidrig mit der Folge, dass der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter und/oder die Leitende Verwaltungsbeamtin vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen müssen. Über den Widerspruch hat die Gemeindevertretung erneut zu beraten. Bei erneuter Ablehnung wäre der Beschluss zu beanstanden. Dieses Recht der Beanstandung kann auch die Leitende Verwaltungsbeamtin wahrnehmen.

Soweit nach der Beschlussfassung kein Widerspruch bzw. keine Beanstandung erfolgt ist und die damit verbundenen gesetzlich normierten Fristen verstrichen sein sollten, kann die Angelegenheit unter Beachtung der hier geäußerten Rechtsauffassung der Gemeindevertretung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden, um das Verfahren nach § 33 KV M-V eröffnen zu können.

Ist die Gemeindevertretung nicht bereit, hier eine rechtmäßige Entscheidung zu treffen, muss die uRAB nach angezeigter Beanstandung prüfen, ob eine rechtsaufsichtliche Anordnung erforderlich ist. Ein solches Verfahren wäre im Hinblick auf den ersten Teil dieses Schreibens und mit Blick auf das selbstverwaltungsrecht der Gemeinde eher bedauerlich, aber dann wohl unvermeidlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Heike Hinrichs
Sachgebietsleiterin Finanzaufsicht